



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 31
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 31
Leopoldstr. 13-15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 31
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Dezernat 31
Domplatz 1
48143 Münster

Einführung eines Sozialtickets in Kommunen

Finanzaufsichtliche Bewertung

Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 2011

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) beabsichtigt, Kreisen und kreisfreien Städten bzw. kommunalen Zweckverbänden, die ein Sozialticket einführen bzw. bereits eingeführt haben, Zuwendungen zu gewähren. Die entsprechenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennah-

04. August 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
33-46.09.01-453/11

Herr RD Coerdts
Telefon 0211 871 -2362
Telefax 0211 871-
markus.coerdts@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

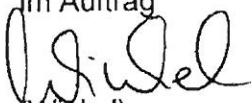


verkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) werden voraussichtlich am 01.09.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Seite 2 von 2

Das MWEBWV hat mit Schreiben vom 28. Juli 2011 ausgeführt, dass davon auszugehen sei, „dass während der Pilotphase des VRR (bis zum 31.12.2012) die bereit stehenden Gelder aller Voraussicht nach für die vom Verkehrsverbund erwartete Sozialticket-Nachfrage ausreichen und auf die Kommunen, insbesondere die Nothaushaltskommunen, keine Mehrkosten zukommen werden. Dies gilt entsprechend auch für die Zuwendungsempfänger anderer Regionen.“

Vor diesem Hintergrund bestehen keine finanzaufsichtlichen Bedenken gegen eine Teilnahme von Nothaushaltskommunen an der Pilotphase. Dabei gehe ich davon aus, dass in den Nothaushaltskommunen keine zusätzlichen (Personal-)Aufwendungen für Organisation und Verwaltung entstehen. Zugleich weise ich darauf hin, dass jede Nothaushaltskommune über ihre Teilnahme auf der Grundlage einer eigenen Risikoabschätzung eigenverantwortlich entscheiden kann.

Im Auftrag

(Winkel)